



# **Satzung**

**des FDP Stadtverbandes Pulheim**

Beschlossen auf dem Stadtparteitag am 30. August 2012

Die Liberalen

## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

---

### **I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT**

#### **§1. Zweck**

- (1) Der Stadtverband Pulheim ist eine Gliederung des Kreisverbandes Rhein-Erft der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Nach § 10 der Rahmensatzung für Kreisverbände entscheidet der Kreisverband über die Auflösung des Stadtverbandes. Die Selbstauflösung ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Stadtverbandes geführt werden.

#### **§2. Rechtsform**

Der Stadtverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

#### **§3. Mitgliedschaft**

- (1) Dem Stadtverband Pulheim gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Pulheim und ihren Ortsteilen ihren ersten Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Stadtverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung den Vorstand des zuständigen Stadtverbandes anzuhören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. (3) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Stadt- bzw. Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Stadt- bzw. Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.
- (4) Solange in einer Stadt oder Gemeinde kein Stadt- bzw. Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Stadt- bzw. Ortsverband es sich anschließen will. Abs. (3) letzter Satz gilt entsprechend.
- (5) Bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Stadt- bzw. Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Stadt- bzw. Ortsverband über.

Die Liberalen

## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

---

### **II. STADTVERBANDSGRENZEN**

#### **§4. Stadtverbandsgebiet**

- (1) Das Gebiet des Stadtverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Pulheim und ihren Ortsteilen.
- (2) Der Kreisverband kann andere Regelungen beschließen.

#### **§5. Unterteilung**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes können Untergliederungen gebildet werden.
- (2) Untergliederungen können nach folgenden Merkmalen gebildet werden:
  1. Stadt- oder Ortsteile
  2. Politische Themenschwerpunkte
  3. Mitgliedersegmente
- (3) Der Vorstand des Stadtverbands kann abweichende oder neue Merkmale zur Einrichtung von Untergliederungen festlegen, wenn sie der Unterstützung und Realisierung der politischen Ziele dienen.

FDP

Die Liberalen

## Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim

---

### III. DIE ORGANE DES STADTVERBANDES

#### §6. Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

1. der Stadtparteitag
2. der Stadtverbandsvorstand

#### §7. Der Stadtparteitag

- (1) Der Stadtparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
- (2) Der ordentliche Stadtparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Stadtparteitag ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge zum ordentlichen Stadtparteitag können vom Stadtverbandsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Ein außerordentlicher Stadtparteitag muss durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Stadtverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Abs. (2). Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (6) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Stadtverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (7) Die Tagesordnung des ordentlichen Stadtparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung.In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
  3. die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes,
  4. die Wahl des Stadtverbandsvorstandes nach § 10 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (2),
  5. die Wahl der Delegierten zum Kreishaupptausschuss gem. § 15 Abs. (6) Nr. 2 der Satzung des Kreisverbandes,
  6. die Wahl von mindestens einer/m Rechnungsprüfer/in und einer/m Stellvertreter/in.Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.
- (8) Der Stadtparteitag kann auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

---

### **§8. Teilnahme und Stimmrecht**

- (1) Stadtparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Stadtparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

### **§9. Geschäftsordnung des Stadtparteitages**

- (1) Stadtparteitage werden von der/m Vorsitzenden des Stadtverbandes, im Verhinderungsfall von einer/m ihrer/seiner Stellvertreter/innen, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Stadtverbandsvorstand, so ist von der/m Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Stadtparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Stadtverbandsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. (4) gilt entsprechend.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Stadtparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtparteitages sind zu protokollieren.

### **§10. Der Stadtverbandsvorstand**

- (2) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:
  1. der/m Stadtverbandsvorsitzenden,
  2. drei Stellvertretern/innen,
  3. der/m Schatzmeister/in,
  4. der/m Schriftführer/in,
  5. der/m Vorsitzenden der Jungen Liberalen Pulheim und
  6. der/m Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Pulheim

§ 10 Abs. (1) Nr. 5 und 6 gelten nur als Mitglieder kraft Amtes sofern sie dem Vorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört. Ihre Zahl darf gemäß § 11

## Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim

---

Abs. (2) S. 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtverbandsvorstand an:
  1. die/der Bürgermeister/in oder stellvertretende Bürgermeister/in sowie die/der Beigeordnete der Stadt Pulheim, sofern diese Mitglied in der FDP sind und
  2. die/der Ehrenvorsitzende/n.
- (3) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Stadtparteitages kann auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstands vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob
  1. weitere Stellvertreter/innen, und ob
  2. eine bestimmte Anzahl von Beisitzer(inne)n gewählt werden soll.
- (4) Der Stadtverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Stadtparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Stadtverbandsvorstandes.
- (6) Scheidet die/der Schatzmeister/in aus seinem Amt aus, so bestellt der Stadtverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch eine/n neue/n Schatzmeister/in aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Stadtverbandsvorstandes sind zu protokollieren.

### §11. Einberufung des Stadtverbandsvorstandes

Der Stadtverbandsvorstand wird von der/dem Stadtverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer/m Stellvertreter/in, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

Die Liberalen

## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

---

### **IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN**

#### **§12. Geltung der Wahlgesetze und der Satzung**

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

#### **§13. Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten**

- (1) Der Stadtparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen in der Stadt Pulheim.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

# FDP

## Die Liberalen

## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

### **V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG**

#### **§14. Finanz- und Beitragswesen**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes, des Kreisverbandes sowie des Stadtverbandes sind für den Stadtverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.
- (2) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge ist, durch Beschluss des Kreishauptausschusses, im Rahmen seines Stadtgebietes der Stadtverband Pulheim.
- (3) Durch eine vom Stadtparteitag zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung, welcher die Finanz und Beitragsordnungen des Kreisverbandes, Landesverbandes und Bundesverbandes vorangehen, wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt. Für die Änderung dieser Finanz- und Beitragsordnung bedarf es der absoluten Mehrheit eines Stadtparteitages.
- (4) Gemäß § 18 Abs. (2) der dieser Satzung vorgehenden Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes ist der Schatzmeister berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

#### **§15. Landesverband und Stadtverbände**

- (1) Der Stadtverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

#### **§16. Amtsdauer**

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. (6) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 7 Abs. (6) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Stadtverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Stadtparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Stadtverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.



## **Satzung des FDP Stadtverbandes Pulheim**

---

- (3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Stadtparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Stadtparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (3) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Stadtparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

### **§17. Satzung**

- (1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. (5) der Landessatzung die für Stadtverbände verbindliche Rahmensatzung.
- (2) Der Stadtparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen der Rahmensatzung beschließen. Diese müssen gem. § 10 Abs. (5) Landessatzung mit ihren grundsätzlichen Regelungen und den Mindestforderungen der vom Landeshauptausschuss beschlossenen Rahmensatzung für Stadtverbände übereinstimmen. Insbesondere muss diese Satzung bestimmen, dass die Organe der Partei in schriftlicher, geheimer Wahl der Wahlkörper bestimmt werden, denen sie vorstehen oder aus denen sie hervorgehen.
- (3) Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtparteitages.
- (4) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Rhein-Erft sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteile der Satzung des Stadtverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

### **§18. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten durch Beschluss des Stadtparteitages vom 30. August 2012 in Kraft.

Die Liberalen